

Satzung



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tausche Bildung für Wohnen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, bzw. der Bildung und Erziehung, der Studentenhilfe, sowie Wissenschaft und Forschung. Dabei kann die Förderung unter Beachtung des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO auch durch Hilfspersonen geschehen.
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung und betreute Freizeitaktivitäten u.a. in einer zu diesem Zwecke betriebenen Begegnungsstätte, der „Tausch Bar“, durch von dem Verein pädagogisch zu qualifizierende Personen („Paten“) für Kinder der ersten bis neunten Klasse aus vornehmlich wirtschaftlich benachteiligten Familien. Im Gegenzug bietet der Verein diesen Personen die Möglichkeit stark vergünstigten Wohnraums an. Gleichzeitig können diese Personen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften eingesetzt werden. Darüber hinaus soll das Projekt wissenschaftlich begleitet und zur Nachahmung aufbereitet werden.
- c) Bei entsprechenden Finanzierungszusagen kann der Verein auch außerhalb von Duisburg tätig werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand durch Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft ist mit dem positiven Vorstandsbeschluss erworben. Die Mitteilung der Auf-

nahme an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Die Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Es gibt fünf Formen der Mitgliedschaft im Verein:

a) Vollmitgliedschaft: Vollmitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

b) Fördermitgliedschaft: Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen.

c) Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder. Sie werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt.

d) Paten-Mitgliedschaft: Als Paten-Mitglieder können Studenten, Auszubildende, Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), Künstler und sozial Engagierte mit (Neben-)Job aufgenommen werden, die im Sinne des Satzungszwecks als „Paten“ Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitgestaltung und/oder andere Aktivitäten leisten. Die dafür erforderliche schulische, akademische und/oder handwerkliche Eignung ist durch den Vorstand im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens festzustellen. Paten-Mitglieder erhalten eine Weiterqualifizierung durch ausgewählte Fachleute und Experten. Die Paten erbringen ihre Leistungen auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 JFDG bzw. § 8 Abs. 1 BFDG bzw. einer separaten Tätigkeitsvereinbarung mit dem Verein. Paten-Mitgliedern kann auf der Grundlage einer Zusatzvereinbarung die Benutzung eines Zimmers in einer vereinseigenen Wohnung (Wohngemeinschaft) zu Wohnzwecken grundsätzlich für die Dauer ihrer Tätigkeit für den Verein unentgeltlich (abgesehen von einer Beteiligung an den Nebenkosten) gewährt werden. Die Paten-Mitgliedschaft ist eine temporäre Mitgliedschaft. Sie endet automatisch mit dem Ablauf oder der sonstigen Beendigung der Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 JFDG bzw. § 8 Abs. 1 BFDG bzw. der separaten Tätigkeitsvereinbarung mit dem Verein, d.h. mit Beendigung des Freiwilligendienstes bzw. der Tätigkeit für den Verein. Paten-Mitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

e) Passive Mitgliedschaft: Eltern oder Elternteile, die ihr(e) Kind(er) durch den Verein fördern oder betreuen lassen wollen, können als Passive Mitglieder aufgenommen werden. Die Passive Mitgliedschaft ist zunächst lediglich eine vorläufige Mitgliedschaft für die Dauer von sechs Wochen ab dem Beschluss des Vorstands über die Aufnahme. Nach Ablauf dieser sechs Wochen wandelt sich die vorläufige Mitgliedschaft in eine endgültige Mitgliedschaft, es sei denn der Vorstand beschließt Gegenteiliges vor Ablauf der sechs Wochen, insbesondere etwa, weil das (die) Kind(er) nicht durch den Verein betreut werden kann (können).

3. Fördermitglieder, Paten-Mitglieder und Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Es soll ein Kreis der „Freunde von Tausche Bildung für Wohnen e.V.“ eingerichtet werden. Mitglieder dieses Kreises sind keine Mitglieder des Vereins.
5. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein fristloser Austritt kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Bis zu seinem Wirksamwerden kann ein Austritt mit Zustimmung des Vorstandes widerrufen werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Die Paten-Mitgliedschaft endet auch gemäß § 2 Ziffer 3 d).
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
10. Die Fördermitglieder und Passiven Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Vollmitglieder, Ehrenmitglieder und Paten-Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Fachbeirat und
- das Kuratorium.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Mitgliedern. Neben dem 1. Vorsitzenden kann ein 2. Vorsitzender bestellt werden. Zur Unterstützung des 1. Vorsitzenden und – falls ein solcher bestellt ist – des 2. Vorsitzenden können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und – falls ein solcher bestellt ist – dem 2. Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber und über die Höhe der Vergütung für den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass andere Vereins- und Organämter entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Dritte mit der Übernahme von Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung betrauen.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a. im Falle bloß eines gewählten Mitgliedes der 1. Vorsitzende und
 - b. im Falle von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter auch der 1. Vorsitzende oder – im Falle seiner Bestellung – der 2. Vorsitzende,

anwesend sind. Im Falle von vorstehend lit. a. trifft der Vorstand seine Entscheidungen einstimmig. Im Falle von vorstehend lit. b. trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden – sofern dieser bestellt ist – entscheidet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern die Benachrichtigung den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der angesetzten Mitgliederversammlung zugeht. Anträge, die die Frist nicht einhalten, sind erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig, es sei denn, ein Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nimmt den Antrag als beschlussfähig an (Initiativantrag). Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn bei Erscheinen sämtlicher Mitglieder auf eine Rüge verzichtet wird.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, falls ein solcher bestellt ist. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend und kein 2. Vorsitzender bestellt oder der bestellte 2. Vorsitzende ebenfalls nicht anwesend, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Ver-

einszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 weitere Vereinsgremien

1. Die Arbeit des Vereins kann durch zwei weitere Gremien unterstützt werden, deren Mitglieder durch den Vorstand berufen werden. Diese sind im Einzelnen:
 - a) der Fachbeirat, der den Verein bei der Umsetzung der inhaltlichen pädagogischen und interkulturellen Leitlinien berät;
 - b) das Kuratorium, das den Verein in seiner Arbeit unterstützt und diesen auch nach außen repräsentiert.
2. Für die Amtszeiten und Zusammenkünfte der unter Nummer 1 genannten Gremien gelten die Regelungen in §§ 5 und 6 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe, bzw. der Bildung und Erziehung.